

## **Anlage 2: Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55**

### **I Errichtung, Aufstellung, Anbringung**

#### **1. Gebäude und Gebäudeteile**

- 1.1 Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,
- 1.2 Garagen bis 30 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche einschließlich Abstellraum einschließlich Zufahrten mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1,
  - 1.2.1 die die erforderlichen Abstandsflächen einhalten oder
  - 1.2.2 die nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 an einer Nachbargrenze zulässig sind,
- 1.3 Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1,
- 1.4 Gewächshäuser einschließlich Folientunnel bis 4 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1,
- 1.5 Wochenendhäuser auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendplätzen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 1.6 Lauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in durch Bebauungsplan festgesetzten Kleingartenanlagen,
- 1.7 Schutz-, Geräte- und Vorratshütten für Berufsfischerei, Berufsimkerei, Waldarbeit, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Jagd,
- 1.8 Fahrgast- und Fahrradunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem Schülertransport dienen,
- 1.9 Kioske, Verkaufswagen und Toiletten auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- 1.10 Schutzhütten für Wanderer und Radwanderer, wenn die Hütten jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- 1.11 Grillhütten, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet und unterhalten werden,
- 1.12 Wintergärten bis 30 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 1 und 3,

- 1.13 Überdachungen und Teilverglasungen von erdgeschossigen Terrassen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 1.14 Balkonüberdachungen bis 30 m<sup>2</sup> sowie Balkonverglasungen, jeweils bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 1.15 Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, wie Windfänge, bis 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie Hauseingangsüberdachungen,
- 1.16 Dachaufbauten einschließlich Dachgauben auf bestehenden Gebäuden, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 1 und 3.

## **2. Tragende und nichttragende Bauteile**

- 2.1 tragende oder aussteifende Bauteile im Innern von bestehenden Gebäuden sowie nichttragende und nichtaussteifende Bauteile, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, jeweils unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3; dies gilt nicht für Sonderbauten,
- 2.2 nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 2,
- 2.3 Fenster und Türen und die dafür bestimmten Öffnungen in Außenwänden und in Dachflächen bestehender Gebäude, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
- 2.4 Anstrich, Außenwandverkleidungen, Dämmputz, Wärmedämmverbundsysteme, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen, Verkleidungen und Verblendungen von Balkonbrüstungen,
- 2.5 Dächer von bestehenden Gebäuden einschließlich der Dachkonstruktion und der Dämmung unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 1 und 3.

## **3. Energieerzeugungsanlagen**

- 3.1 Auswechslung von Feuerstätten einschließlich Verbindungsstücke, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 4 und 5,
- 3.2 Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung und zugehörige Verbindungsstücke einschließlich der Abgasanlagen und Schächte, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 4 und 5,
- 3.3 Abgasanlagen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 4 und 5,
- 3.4 Querschnittsveränderungen von Schornsteinen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 4 und 5,
- 3.5 Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, wie Blockheizkraftwerke (BHKW), mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt nicht mehr als 350 kW einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 4 und 5, bei Anlagen außerhalb von Gebäuden auch unter dem Vor-

behalt des Abschnitts V Nr. 1,

- 3.6 Verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen, feuerbeheizte Sorptionswärmepumpen und entsprechend betriebene Kälteaggregate bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung; hierzu erforderliche Abgasleitungen sind eingeschlossen, jeweils unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 4 und 5,
- 3.7 elektrisch betriebene Wärmeerzeuger,
- 3.8 elektrisch betriebene Wärmepumpen und Kälteaggregate bis 1.000 kW gesamter elektrischer Aufnahmeleistung, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
- 3.9 Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern, im übrigen bis zu einer Fläche von 10 m<sup>2</sup>,
- 3.10 Gasregler- und Transformatorenstationen, jeweils bis 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt.

#### **4. Leitungen, Einrichtungen und Anlagen für Lüftung, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Fernmeldewesen**

- 4.1 Lüftungsleitungen, Leitungen von Klimaanlage und Warmluftheizungen, Installationschächte und –kanäle, ausgenommen in Sonderbauten; soweit sie durch Decken oder Wände geführt werden, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 2 und 5,
- 4.2 Leitungen, Einrichtungen und Armaturen für Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser einschließlich zugehörige Sickerschächte, für Gas, Elektrizität oder Wärme und Leitungen für die Datenübertragung,
- 4.3 Brunnen,
- 4.4 Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden, ausgenommen Feuerstätten,
- 4.5 Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
- 4.6 Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
- 4.7 Be- und Entwässerungsanlagen auf land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen.

#### **5. Antennen, Masten, Unterstützungen und ähnliche bauliche Anlagen und Einrichtungen**

- 5.1 Antennenanlagen
  - 5.1.1 bis 10 m Gesamthöhe und bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1,

#### 5.1.2 zugehörige Versorgungseinheiten und Funkcontainer

- a) bis zu 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in, an oder auf baulichen Anlagen unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1, bei mehr als 5 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt auch unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- b) sonstige Versorgungseinheiten und Funkcontainer bis 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt außerhalb von Gebäuden unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1,

#### 5.2 Antennenanlagen, die nicht länger als drei Monate aufgestellt werden (ortsveränderliche Antennenanlagen),

#### 5.3 Masten und Unterstützungen

##### 5.3.1 für Freileitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie,

##### 5.3.2 für Fernsprechleitungen sowie Leitungen zur Datenübertragung,

##### 5.3.3 für öffentlichen Zwecken dienende Sirenen,

##### 5.3.4 für Flaggen und Fahnen, soweit sie nicht der Werbung dienen,

##### 5.3.5 bis 10 m Höhe für Flutlicht auf Sportanlagen, unter den Vorbehalten des Abschnitts V Nr. 1 und 5,

##### 5.3.6 die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,

##### 5.3.7 für Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,

#### 5.4 Signalhochbauten der Landesvermessung,

#### 5.5 Blitzschutzanlagen.

### **6. Behälter, Wasserbecken**

#### 6.1 Behälter für verflüssigte Gase bis 3 t Fassungsvermögen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,

#### 6.2 Behälter für nicht verflüssigte Gase bis 6 m<sup>3</sup> Behälterinhalt, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,

#### 6.3 Behälter für brennbare Flüssigkeiten oder für wassergefährdende Stoffe bis 5 m<sup>3</sup> Rauminhalt, einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie zugehörige Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,

#### 6.4 sonstige drucklose Behälter bis 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis 3 m Höhe oder Tiefe,

#### 6.5 Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe oder Tiefe bis zu 3 m,

#### 6.6 Wasserbecken bis 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt und 2 m Tiefe, bei einer Tiefe von mehr als 1,50 m bis 2 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3.

## **7. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe**

- 7.1 Einfriedungen bis 1,50 m Höhe, offene Einfriedungen im Außenbereich,
- 7.2 Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 2,50 m zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen,
- 7.3 Stützmauern bis 2 m Höhe über Geländeoberfläche, Stützmauern von mehr als 1,50 m bis 2 m Höhe unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 7.4 Brücken und Durchlässe bis 10 m lichte Weite; bei mehr als 5 m lichter Weite oder bei einer Belastung von mehr als 12,5 t unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3.

## **8. Bauliche Anlagen auf Camping- und Wochenendplätzen**

- 8.1 Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf bauaufsichtlich genehmigten Campingplätzen,
- 8.2 bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendplätzen.

## **9. Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung**

- 9.1 Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung, der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten oder wohnungswirtschaftlichen Zwecken dienen, wie Sitzgruppen, Pergolen, nicht überdachte Terrassen bis 1 m Höhe über Geländeoberfläche, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- 9.2 bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- 9.3 bauliche Anlagen für Trimpfade,
- 9.4 Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen bis 10 m Höhe, bei mehr als 5 m bis 10 m Höhe unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 9.5 luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche.

## **10. Werbeanlagen, Warenautomaten**

- 10.1 Werbeanlagen,
  - 10.1.1 mit einer Ansichtsfläche bis 1 m<sup>2</sup>,
  - 10.1.2 die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
  - 10.1.3 für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
  - 10.1.4 die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,

- 10.1.5 in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen; sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken,
- 10.1.6 im Geltungsbereich einer Satzung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen,
- 10.1.7 als Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen),
- 10.1.8 als Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
- 10.2 Warenautomaten.

## **11. Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen**

- 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
- 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
- 11.4 Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup>,
- 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
- 11.6 Toilettenanlagen für Veranstaltungen,
- 11.7 Gerüste
  - 11.7.1 der Regelausführung,
  - 11.7.2 Traggerüste bis zu 5 m Höhe unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 11.8 Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle bis zum Abschluss der Bauarbeiten einschließlich der Unterkünfte, der Toilettenanlagen, der Lager- und Schutzhallen, Mischhallen, Silos und Werkstätten,
- 11.9 vorübergehend genutzte unbefestigte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Erzeugnisse oder Festmist,
- 11.10 Folientunnel, die einem landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen,

- 11.11 vorübergehend aufgestellte bauliche Anlagen, die dem Verkauf landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Produkte durch die Erzeugerin oder den Erzeuger dienen, ausgenommen Gebäude,
- 11.12 Fliegende Bauten und Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
- 11.13 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
- 11.14 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate in Messe- oder Ausstellungshallen oder auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
- 11.15 Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate, errichtet werden,
- 11.16 behelfsmäßige bauliche Anlagen, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder der Telekommunikation dienen und höchstens für drei Monate errichtet werden,
- 11.17 Anlagen zur Boden- und Grundwassersanierung.

## **12. Aufschüttungen, Abgrabungen, Plätze**

- 12.1 selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe und bis 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis 300 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- 12.2 Aufschüttungen oder Abgrabungen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen,
- 12.3 Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen,
- 12.4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich Zufahrten mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche,
  - 12.4.1 die die erforderlichen Abstandsflächen einhalten oder
  - 12.4.2 die nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 an einer Nachbargrenze zulässig sind,
- 12.5 Abstellplätze für Fahrräder,
- 12.6 Ausstellungsplätze bis 300 m<sup>2</sup> Fläche in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten,
- 12.7 Kinderspielplätze,
- 12.8 Reit- und Bewegungsplätze im Außenbereich.

### **13. Sonstige Anlagen und Einrichtungen**

- 13.1 Fahrradabstellanlagen, als Gebäude bis 30 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,
- 13.2 Denkmäler, Skulpturen und ähnliche Anlagen bis 4 m Höhe, mit Ausnahme von Gebäuden,
- 13.3 Fahrzeugwaagen,
- 13.4 künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche bis 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt,
- 13.5 private Wege auf und zu Baugrundstücken,
- 13.6 land- und forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Wirtschaftswege,
- 13.7 Fütterungs- und Melkstände der Landwirtschaft,
- 13.8 Hilfsfundamente für fahrbare, jedoch ortsfest betriebene landwirtschaftliche Maschinen, wie Trockner und Dämpfanlagen, sowie landwirtschaftliche Arbeitsgerüste, wie Heutrocknungs- und Pflückgerüste,
- 13.9 Hochsitze mit einer Grundfläche bis 4 m<sup>2</sup> und Wildfütterungsstände,
- 13.10 fahrbare Schutzhütten für die Wanderschäferei und Imkerei,
- 13.11 Treppenaufzüge in Wohngebäuden,
- 13.12 Markisen, Fensterläden und Rollläden, außer wenn sie gleichzeitig als Werbeanlage dienen,
- 13.13 Anlagen in einem Gewässer, an dessen Ufer und in einem Bereich bis zu 5 m, im Außenbereich bis zu 10 m, landseits der Böschungsoberkante sowie in Überschwemmungsgebieten, ausgenommen Gebäude und Überbrückungen,
- 13.14 Anlagen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes oder deren Teile, die nach den aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften erlaubnispflichtig oder überwachungsbedürftig sind,
- 13.15 andere vergleichbare unbedeutende Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht bereits in Nr. 1 bis 12 und Nr. 13.1 bis 13.6 aufgeführt sind; Freistellungsvorbehalte der vergleichbaren Anlagen und Einrichtungen gelten entsprechend.

### **II Ausbau, Auswechslung, bauliche Änderung**

- 1. der Ausbau von bestehenden Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden der Gebäudeklasse 1 ohne Nutzungsänderung sowie ohne Änderung der tragenden Konstruktion und der äußeren Gestalt,
- 2. die Auswechslung von haustechnischen Anlagen, wie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Lüftungsanlagen und Elektroinstallationen, ausgenommen Feuerstätten,
- 3. die Erneuerung und Auswechslung von Dächern und Dachteilen ohne Eingriff in die



Konstruktion bei bestehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

4. die bauliche Änderung und die Änderung der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen durch die Errichtung, An- oder Einbringung von Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I Nr. 3.9 und 5.1,
5. die bauliche Änderung von baulichen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I, sofern diese auch in geänderter Ausführung baugenehmigungsfrei wären; Freistellungsvorbehalte gelten entsprechend.

### **III Nutzungsänderung**

1. die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Räumen, wenn für die neue Nutzung keine anderen oder weitergehenden öffentlich-rechtlichen, insbesondere auch bauplanungsrechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,
2. die Nutzungsänderung von Räumen im Zuge der Modernisierung von Nutzungseinheiten, wenn die Nutzung der Nutzungseinheit beibehalten wird,
3. die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Räumen durch die Errichtung, An- oder Einbringung von Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I Nr. 3.9 und 5.1,
4. die Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I, sofern diese auch bei geänderter Nutzung genehmigungsfrei wären.

### **IV Abbruch, Beseitigung**

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I,
2. Gebäude bis 300 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
3. Gebäude bis 150 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
4. Behälter bis 150 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
5. Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke,
6. Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer,
7. Gerüste.

### **V Freistellungsvorbehalte**

#### **1. Beteiligung der Gemeinde**

<sup>1</sup>Der Gemeinde ist das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit das Vorhaben nicht dem naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungsverfahren unterliegt. <sup>2</sup>Mit dem Vorhaben darf 14 Tage nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen

werden, wenn die Gemeinde der Bauherrschaft nicht schriftlich erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt. <sup>3</sup>Teilt die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft bereits vor Ablauf der Frist nach Satz 2 mit der Ausführung des Vorhabens beginnen.

## **2. Beteiligung von Bauvorlageberechtigten**

Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 49 Abs. 3 bis 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

## **3. Beteiligung von Nachweisberechtigten**

Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine hierfür nach § 59 Abs. 3 Satz 2 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

## **4. Beteiligung von Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen**

<sup>1</sup>Anlagen dürfen erst dauerhaft in Betrieb genommen werden, wenn die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase durch eine nach § 59 Abs. 6 berechtigte Person festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt ist. <sup>2</sup>§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

## **5. Beauftragung von Fachfirmen**

Die Bauherrschaft hat eine branchenspezifische Fachfirma mit der Ausführung des Vorhabens zu beauftragen.